

Besprechungen.

Schulpolitik.

Die Schulpolitik in Bayern von der Revolution bis zum Abgang des Ministeriums Hoffmann. Grundsätzliches, Texte, Erläuterungen. Von Professor Dr. F. K. Eggersdorfer. München 1920, Verl. der Polit. Zeitfragen Dr. Fr. A. Pfeiffer. (VIII u. 280) M 18.—

Ein sehr nützlich und hochbedeutsames Buch. Sehr nützlich, weil es für Bayern das gesamte offizielle Material zusammenstellt, das die Entwicklung der Schulgesetzgebung beleuchtet und den heutigen Rechtszustand festlegt. Hochbedeutsam, weil es von der Warte der katholischen Weltanschauung aus Werturteile fällt und Richtlinien für die Zukunft zieht.

Abchnitt V (S. 107—273), der die Texte der staatlichen Verordnungen und Gesetze und der kirchlichen Rundgebungen bringt, hat im wesentlichen nur für Bayern Interesse. Es mag genügen, die Kapitelüberschriften zu nennen: Verordnungen für die höheren Lehranstalten, über die Selbstverwaltung des Volksschulwesens durch die Lehrer, der Hoffmannsche Religionserlaß, Verordnungen über die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, die Simultanschulordnung vom 1. August 1919, die Regelung der Schulaufsicht, die Schulpolitik im Lehrer- und Schulbedarfsgesetz, die Trennung des Schul- und Kirchendienstes, Schule und Erziehung in der Landes- und Reichsverfassung, Konkordat und bayerische Verfassung von 1818 über Schule und Erziehung, Schule und Erziehung nach kirchlichem Recht, die kirchlichen Oberbehörden gegen den staatlichen Schulkampf, die katholischen Elternvereinigungen in Bayern.

Der zweite und der dritte Abschnitt bringen kritische Auseinandersetzungen, ersterer über den geschichtlichen Werdegang des heutigen bayerischen Schulrechts, letzterer über seine rechtliche Geltung. Viele Monate hindurch hatten sich die Ereignisse und Aufregungen gejagt. Wenn wir heute Rückschau halten, dann möchte das Angesicht sich röten in heißer Scham, die Faust sich ballen in heiligem Zorn. Unser Volk wird, sobald es zu ruhiger Besinnung gekommen ist, der Sozialdemokratie wenig Dank wissen für ihre Schulpolitik. Es war nicht demokratisch, gegen den Willen der erdrückenden Mehrheit des Volkes der Schule ihren christlichen Charakter nehmen zu wollen. Es war ebenso wenig sozial, dem Macht-hunger und einem fanatischen Haß gegen Kirche und Religion die Rücksicht auf die heiligsten Überzeugungen weitester Volksteile zu opfern. Ministerpräsident Hoffmann vollends wird vor dem Forum einer kommenden Zeit dastehen als der Mann, der bald mit brutaler Gewalt, bald mit tückischer List über ehrwürdige Rechte und Einrichtungen hinweggeschritten ist. Freier Staat, freie Kirche, freie

Schule, war die Lösung der Revolutionsregierung gewesen. Was kam, war nicht Gewissens- und Unterrichtsfreiheit, höchstens Freiheit der Schule gegen die Kirche und Elternschaft. Den Reigen der Verordnungen eröffnete am 1. Dezember 1918 jener berühmte Erlass über die Schülerräte an höheren Schulen, der von Bynkefengeist gesalbt war. Die Einrichtung hat inzwischen längst Fiasko gemacht, ist an manchen Anstalten gescheitert am gesunden Sinn der Jugend selbst, oder hat, wie im Januar 1920 die Rektorenvereinigung konstatiert, meist nur unbillige und unerfüllbare Forderungen oder Beschwerden zutage gefördert und positiv nichts geleistet. Gleichfalls den höheren Schulen galt die Verordnung vom 31. Dezember 1919, die Elternbeiräte vorsah. Daß die Vorstände staatlicher und städtischer Internate ständige, die von privaten, kirchlichen Anstalten nur wünschenswerte Mitglieder des Rates sind, ist weiter nicht auffallend. Da diese Räte aber fast etwas wie Gerichtshöfe über den Lehrkörper bilden, ein Einspruchsrecht gegen beabsichtigte Anordnungen der Anstalt, auch in Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts haben, bei Entlassung von Schülern eine entscheidende Stimme haben, ist der Widerspruch der Mittelschullehrer wohl mehr als begreiflich. Daß endlich am 24. Mai die Zulassung von Mädchen an den höheren Behranstalten verfügt wurde, paßt ganz in den Rahmen des neuen Systems.

Besondere Sorge widmete der alte Volksschullehrer Hoffmann dem Volksschulwesen. Der 16. Dezember 1918 brachte die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht auf der ganzen Linie, der Kirche blieb nicht einmal irgendein Aufsichtsrecht über die sittlich-religiöse Erziehung. Das war zwar ein Eingriff in die natürlichen Rechte der Kirche und eine Verletzung des Konfessionsbats dazu. Trotzdem hatte das Ministerium nicht einmal soviel Anstandsgefühl, den beabsichtigten Schritt den kirchlichen Behörden vorher mitzuteilen. Unter dem 5. Mai 1919 wurde die Verwaltung der Volksschule vollständig den Lehrerräten überlassen, aus denen, wieder sehr bezeichnend, die nicht hauptamtlich angestellten Religionslehrer, und das ist die weit überwiegende Mehrheit, ausgeschlossen sind. Und so ergibt sich das Monstrum, daß über das Wann und Wie der Religionsstunden der Lehrerrat entscheidet, ohne daß der Religionslehrer ein Recht mitzusprechen hätte. Dabei ist Religion nach der Reichsverfassung ordentliches Lehrfach!

Jenen Verfügungen der Reichsverfassung, die den Religionsunterricht zum Wahlsach herabdrückten und die Erteilung von Religionsunterricht ins Belieben der Lehrer stellte, eilte das Staatsgrundgesetz der Republik Bayern vom 4. Januar 1919 weit voraus. Obwohl das bayerische Volk durch Eingaben, die mit Hunderttausenden von Unterschriften bedeckt waren, über seinen Willen keinen Zweifel ließ, obwohl Episkopat und Oberkonsistorium Beschwerde erhoben, ging Hoffmann seinen Weg ruhig weiter. Die Schulpflegschaftsverordnung vom 28. August 1919 gab den Schulpflegschaften nur das Recht, über Sachbedarf, Schulversaumnisse und andere Außerlichkeiten zu befinden, wies den Eltern nur ein Drittel der Stimmen zu, ließ gar für das erste Mal die Elternvertreter durch die politischen Gemeindevertretungen bestimmen. „So hat man Anhänger der simultanen oder religionslosen Schule als Schulpfleger an Bekenntnisschulen aufgestellt, oder hat,

wie in Nürnberg, den katholischen Schulen überhaupt eigene Schulpflegschaften vorenthalten, indem man diese nach geographischen Grenzen gemeinsam für Bekenntnis- und Simultanschulen bildete.“ Wie Herr Hoffmann überhaupt gewillt war, Elternrechte und Elternwillen zu berücksichtigen, zeigte besonders kraß die Simultanschulverordnung vom 1. August 1919, deren Tendenz ganz offen die Durchführung der Simultanschule um jeden Preis ist. Sollen doch in Gemeinden bis zu 15 000 Einwohnern Abstimmungen der Erziehungsberechtigten stattfinden mit der Wirkung, daß, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich für die Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine Simultanschule ausspricht, alle in der Gemeinde befindlichen Schulen in gemischte umzuwandeln sind. Eine geradezu horrende Vergewaltigung der Minderheiten, die, wenn auch noch so beträchtlich, um die Konfessionschule betrogen werden sollen. Und dabei darf erst nach 10 Jahren eine neue Abstimmung stattfinden! Wo dagegen Simultanschulen bestanden haben, findet überhaupt keine Abstimmung statt, die Schulen bleiben simultan, und neu zu errichtende müssen als gemischte eingerichtet werden!

Der gleiche radikale Geist durchweht die neuen Bestimmungen über Lehreraus- und -fortbildung. Da der Internatszwang aufgehoben, anderseits die Schülersektungen für die höheren Lehranstalten auch auf den Lehrernachwuchs angewandt werden, so ist die religiös-sittliche Erziehung nicht mehr garantiert, praktisch bei vielen verschwunden. Wie soll aber ein solcher Lehrersstand unsere Volkjugend erziehen zu einem religiös-sittlichen Leben? Daß aber wo möglich kein Lehrer mehr sich in Religion prüfen lasse, also keiner mehr in die Lage komme, Religionsunterricht zu erteilen, suchte Herr Hoffmann dadurch zu erreichen, daß bei der Anstellungsprüfung (meist vier Jahre nach der Seminarprüfung) die, welche in Religion sich prüfen lassen wollen, in allen Fächern sich prüfen lassen müssen. Die übrigen sind nicht bloß von der Prüfung in der Religionslehre, sondern auch von der Prüfung im Wahlsach, in der Musik und von der mündlichen Prüfung in der deutschen Sprache befreit. Kein Wunder, daß bei der letzten Prüfung außer den klösterlichen Kandidaten so gut wie niemand für Religion sich meldete, besonders da die beiden Prüfungen einander gleichwertig sind.

Um die Trennung von Schule und Kirche zu einer vollständigen zu machen, wurde auch die altertümliche organische Verbindung zwischen Schuldienst und äußerem Kirchendienst gelöst. Die Übernahme des Mesnerdienstes ist dem Volksschullehrer verboten, den Chordirigendendienst kann er nur als freiwillig übernommenes Nebenamt versehen. Und Hoffmann war der frohen Hoffnung, daß auch hier eine radikale Lösung von selbst kommen müsse.

Der dritte Abschnitt stellt, wie schon gesagt, die heutige Rechtslage in Bayern dar. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß die Gültigkeit der Simultanschulverordnung mehr als zweifelhaft ist, besonders da sie in offenem Gegensatz zu der Absicht des sog. Sperrparagraphen 174 der Reichsverfassung steht. Mit Recht betont er auch, daß ein Lehrer, der die Erteilung des Religionsunterrichtes als mit seiner Überzeugung nicht vereinbar ablehnt, dadurch sich außerhalb seiner Kirche stellt, also auch nicht mehr an einer Konfessionschule angestellt werden kann.

Programmatischen Charakter trägt der vierte Abschnitt. Es sind keine neuen Grundsätze, nur jene Ideen, welche die Katholiken aller Länder stets hochgehalten, welche auch die deutschen Katholiken der sechziger und siebziger Jahre mit Begeisterung verteidigt haben. Leider sind sie in den letzten Jahrzehnten im deutschen Katholizismus weithin verleugnet worden durch die Überspannung der Staatsallmacht auf dem Schulgebiet. In allen großen Kulturländern besteht, zum Teil volle, Unterrichtsfreiheit. Nur bei uns in Deutschland wurde das Monstrum der Staatszwangsschule eingeführt; es galt kein Wissen und Können, das nicht von der Staatsschule amtlich abgestempelt war. Das war und ist ein unerträglicher Gewissenszwang, zumal auf den Hochschulen, wo mit dem Schulzwang die Propaganda einer ganz bestimmten Weltanschauung sich verband.

Darum begrüße ich es aus ganzem Herzen, daß der Verfasser die ganze Neuordnung unseres Schulwesens auf der Gewissensfreiheit aufbauen will. Mit Recht beruft er sich dafür auf Artikel 120 der Reichsverfassung: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“ Es wäre deshalb Gewissenszwang gegenüber den Eltern, wenn man ihnen eine bestimmte Erziehungsform für ihre Kinder aufzwingen wollte. Aus Artikel 136 und 137 wird weiter geschlossen, daß für die religiösen Bekenntnisse mit der Freiheit der Organisation auch die Erziehungsfreiheit gegeben ist nicht bloß für den Religionsunterricht, sondern für den Geist der Gesamterziehung. Für die Bestimmung der Schularzt (die neue Verfassung kennt konfessionelle, weltliche und simultane Schulen) „ist der Wille der Erziehungsberechtigten möglichst zu berücksichtigen“. Es ist also eine Wahl notwendig, und zwar eine Verhältnismahl, wenn die Minderheiten nicht vergewaltigt werden sollen. Der Elternwille kann sich entscheiden für private oder für öffentliche Schulen. Bei letzteren ist der Berücksichtigung des Elternwillens eine Grenze gesetzt durch die Bestimmung, daß „ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden“ darf. Hier müssen wir unbedingt an der Forderung Eggersdorfers festhalten, daß nicht schultechnische, sondern nur organisatorische Notwendigkeiten berechtigen, vom Willen der Erziehungsberechtigten abzuweichen, d. h. nicht der Umstand, daß durch eine Teilung in konfessionelle Schulen nur Grundschulen mit einer oder wenigen Klassen möglich wären, sondern der, daß ein Aufbau in Grundschule, mittlere und höhere Schule gehindert würde, darf maßgebend sein. Wir verlangen also für die öffentliche Volksschule eine Gliederung nach der Weltanschauung, und wo eine so geringe Zahl von Kindern in Betracht kommt, daß sie auf eine öffentliche Schule keinen Anspruch erheben können, die Erlaubnis zur Gründung von Privatschulen. Für die mittleren und höheren Schulen aber wollen wir Unterrichtsfreiheit. Da die Bekenntnisschule nur dann einen Sinn hat, wenn auch die Einrichtung bekenntnismäßig ist, so müssen wir verlangen, daß die religiöse Erziehung in den Aufgabenkreis der Schule hereingenommen wird, daß die Schulordnung dem Kirchenjahr angepaßt ist, daß die Erfüllung der religiösen Pflichten ins Schulleben hereintragt, daß die Lehrbücher nicht bekenntnislos sind, daß keine

Lehrer angestellt werden, die ihrem Bekenntnis entfremdet sind. Die Lehrerbildung ist jedenfalls heute eine der brennendsten Fragen. Mag die Vorbildung auf humanistischem, Real- oder deutschem Gymnasium erfolgen, jedenfalls muß den Kandidaten, da ihre Bildung nach den Grundsätzen geregelt werden soll, die für die höhere Bildung überhaupt gelten (Artikel 143, 2), Unterrichtsfreiheit und freie Schulwahl gesichert sein, so daß wir einerseits unsere altbewährten kirchlichen Schulen und Anstalten behalten und andererseits es den Eltern freisteht, Kinder, die Lehrer werden wollen, Anstalten zuzuführen, die im Geiste der Religion erziehen. Sollte die Berufsbildung der Lehrer den Hochschulen zugewiesen werden, dann dürfen diese jedenfalls nicht wieder Erbgut einer wissenschaftlichen Richtung werden, die alles, nur nicht religiös ist. Unter allen Umständen muß im Namen der Gewissensfreiheit den Eltern bei Anstellung und Abberufung der Lehrer ein gewisses Mitwirkungsrecht verliehen werden. In Bayern ist die Selbstverwaltung der Schule eingeführt worden. Dabei sind die Eltern fast ganz ausgeschaltet und fast alles in die Hände der Lehrerräte gelegt. Das ist ein unhaltbarer Zustand; die Hauptträger der schulischen Selbstverwaltung sollten die Haupterziehungsberechtigten, die Eltern, sein, die vertrauensvoll Hand in Hand mit der Lehrerschaft zusammenwirken, aber doch die eigentlich entscheidende Stimme haben. Gibt so der Staat weitgehende Freiheit, so ist das zum Segen für die Schule und damit des Staates selbst. Er behält zudem die Gesetzgebung und die Schulaufsicht immer in der Hand. Er sollte aber auch der Kirche den ihr zustehenden Teil nicht nehmen, soweit es sich um die Aufsicht über den Religionsunterricht und des religiös-sittlichen Geists handelt.

Wir freuen uns, daß hier die katholischen Grundsätze mit so großer Überzeugungstreue und soviel Klarheit und logischer Schärfe vorgetragen sind. Möchte das Buch den Weg in die weitesten Kreise unseres Volkes finden und dort aufklärend, gewissenstschärfend wirken. Möchten seine Ideen vor allem aber auch Leitsternen sein für unsere Politiker, wenn nächstens in Reich und Ländern die Schulfrage die Parlamente wieder beschäftigt. Nachgegeben haben wir genug. Es heißt jetzt, das Banner der christlichen Erziehung entfalten. Das sind wir unsern heiligsten Glaubensüberzeugungen und der Zukunft unseres Volkes schuldig.

Viktor Hugger S. J.

Die Unruhe zu Gott. Erinnerungen eines Maler-Mönches.
 Von Willibrord Verlade O. S. B. Mit einem Bildnis. 8° (264 S.)
 Freiburg im Breisgau 1920, Herder. M 5.80 (u. Zuschläge.)

Von der Unruhe zu Gott erzählen diese Erinnerungen des Maler-Mönches Verlade; aber es ist eine süße Unruhe, nicht eine wilde, jagende, gehezte; sie ist wie das selbstverständliche Wandern eines Heimkehrenden. Sie ist wie das Wandern in einem Traumland, wo träumerisch versonnene Gärten warten hinter schweigenden Toren. Solch ein Traumgarten schwebt über der Lebenswanderung dieses Klosterpilgers wie eine unsichtbare Vision: „Ich hatte immer eine große Vorliebe für umzäunte, umplante oder ummauerte Gärten, überhaupt für Ab-